



Stellungnahme der Deutschen Bahn AG
**zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur
Änderung mautrechtlicher Vorschriften**



Stellungnahme der Deutschen Bahn AG zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften

Die Deutsche Bahn dankt für die eingeräumte Möglichkeit, sich zum vorliegenden Gesetzentwurf zu äußern. Die im Gesetzesentwurf zur Höhe und Verwendung der LKW-Maut vorgesehenen Regelungen sind aus Sicht des Verkehrsträgers Schiene zu begrüßen.

Die vorgesehene Verwendung des ganz überwiegenden Teils der Hälfte der Mauteinnahmen für die Bundesschienenwege kann einen wesentlichen Beitrag zu deren Stärkung leisten. Sie ist mit Blick auf die verkehrspolitischen Ziele des Koalitionsvertrags und die Umsetzung des im Koalitionsausschuss verabschiedeten „Modernisierungspakets für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung“ konsequent.

Um die Rechts- und Planungssicherheit weiter zu erhöhen, regen wir folgende Änderung am Gesetzentwurf an:

- Die in § 13a Absatz 2 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) vorgesehenen Verordnungsermächtigung, um zum 1. Dezember 2023 geplante Einführung des Mautteilsatzes für Kosten für CO₂-Emissionen ggf. verschieben zu können sollte mit einem Datum versehen werden, bis wann in diesem Fall dann spätestens die Einführung erfolgt.
- Die Gesetzesbegründung zum die Mautverwendung regelnden § 11 Absatz 3 BFrStMG sollte entsprechend des Wortlauts des Gesetzes wie folgt gefasst werden (**Änderungen in Rot**):

*„Diese Mehreinnahmen sollen zweckgebunden für Maßnahmen im Bereich Mobilität im Einzelplan 12 verwendet werden und können dadurch für die verschiedenen Verkehrsträger, **insbesondere auch ganz überwiegend** die Bundesschienenwege, verwendet werden.“*